

Berichtswesen ist zu einem Controllinginstrument weiterzuentwickeln.

Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

(2) Das Jugendamt ist zentrale Anlaufstelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.

(4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt (gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII).

(5) In dringenden Angelegenheiten/bei unaufschiebbaren Gründen kann der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses an Stelle des Jugendhilfeausschusses entscheiden. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Bei der Vergabe von Zuschüssen/Fördermitteln hat die Verwaltung des Jugendamtes das Ermessen, bis zu einer Höhe von 1000,00 € Förderbescheide zu erlassen bzw. Vergabebeschlüsse des Ausschusses pflichtgemäß zu ändern. Eine Information darüber erfolgt ebenfalls zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

### § 3

#### Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

(2) Er befasst sich insbesondere mit:

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, Ausschreibung zu übertragender Leistungen,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe, einschließlich der Übertragung von Aufgaben an Dritte bzw. den Abschluss von Vereinbarungen,
- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Wideruf als Träger der freien Jugendhilfe, gemäß § 75 i. V. m. §§ 11 ff. SGB VIII,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jungschoffinnen und Jungschoffen nach § 35 JGG,
- g) Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen,
- h) Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Angebote, Einrichtungen und Dienste zur Qualitätsentwicklung,
- i) der Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.
- j) Einrichtung einer Beratungs- und Schllichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe (Ombudsstelle) nach § 45 SGB VIII i. V. m. Artikel 2 BKiSchG

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

### § 4

#### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen der Mitglieder der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) mit zwei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Zur angemessenen Berücksichtigung der vorhandenen Trägerstrukturen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sollte jeweils ein Mitglied des Vogtlandkreisjugendringes, ein Mitglied der Liga der Wohlfahrtsverbände, die in der Kreisarbeitsgemeinschaft vertreten sind, und ein Mitglied der Sportjugend Vogtland-Plauen zu den beschließenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören. Der Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Gemäß § 5 des Sächs. LJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der vom zuständigen Landgerichtspräsidenten bestellt wird,
- c) ein Vertreter des Jobcenters Vogtland, der von der zuständigen Geschäftsführung bestimmt wird,
- d) ein Vertreter der Schulen, der von der Bildungsagentur Zwickau bestellt wird,
- e) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion bestimmt wird,
- f) je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche – sie werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt sowie ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde (falls diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes bestehen)
- g) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellung erfahrene Person,
- h) ein Vertreter der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Unter den Mitgliedern sollten sich Mütter und Väter von Minderjährigen befinden. Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

### § 5

#### Verfahrensvorschriften

(1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber 4-mal jährlich, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Der Stellvertreter leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.

(4) Zur Klärung von Verfahrensfragen im Jugendhilfeausschuss wird die Geschäftsordnung des Kreistages herangezogen.

(5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervom finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.

(6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gemäß § 6 gilt die Satzung der Vertretungskörperschaft über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6

#### Bildung von Unterausschüssen

(1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein ständiger Unterausschuss für die „Jugendhilfeplanung“ sowie ein Unterausschuss „Förderung/Finanzen“ zu bilden. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Dauer oder auf Zeit weitere Unterausschüsse bilden.

(2) Die Unterausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt, sie müssen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

### § 7

#### Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet

1. wenn der Jugendhilfeausschuss neu gebildet wurde,
2. wenn für ein Mitglied, das nach § 4 Abs. 1 oder 2 dem Jugendhilfeausschuss angehört, das Amt oder die Tätigkeit endet,
3. wenn das Mitglied nach § 4 Abs. 2 von der Stelle, die es berufen, gewählt oder benannt hat, abberufen wird oder
4. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Für das Verfahren gilt § 4 entsprechend.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. 08. 2008 außer Kraft.

Plauen, den 17. 10. 2014

Dr. Lenk  
Landrat



– Siegel –

#### Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.